

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/372/2010/II-EB
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.09.2010				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	05.10.2010				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	05.10.2010				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	13.10.2010				
Stadtrat	öffentlich	27.10.2010				

Titel:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung), Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der in Anlage 3 vorliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) wird zugestimmt.
2. Die Neufassung der in Anlage 4 vorliegenden Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist als kreisfreie Stadt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) und gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

Auf der Grundlage der Abfallgebührenkalkulation für den Zeitraum 2011-2013 (DB/BV/371/2010/II-EB) werden für Leistungen der Abfallentsorgung Gebühren in Form einer Grundpauschale zuzüglich 2 Stück 120 l Abfallbehälter je Einwohner und Jahr und zuzüglich einer Jahrespauschale für die Benutzung der Biotonne erhoben. Die Stadt setzt diese jährlich mit Bescheid fest. Für alle anderen Entsorgungsleistungen erhebt der Eigenbetrieb Stadtpflege Entgelte, die in der Entgeltordnung festgeschrieben sind.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) ist seit 01.01.2008 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau wurde zuletzt mit Wirkung ab 31.10.2009 geändert.

Die Stadt Dessau-Roßlau teilte gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 GO LSA die Beschlüsse der Erstreckungssatzung – Satzung über die Abfallentsorgung, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (AGS) und der Entgeltordnung (EO) für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau vom 28.11.2007 dem Landesverwaltungsamt (Kommunalaufsichtsbehörde) mit.

Mit Schreiben vom 05.08.2010 teilte das Landesverwaltungsamt der Stadt Dessau-Roßlau die Ergebnisse der Prüfung der vorgenannten Satzungen mit und gab folgende Änderungshinweise, die bei der Überarbeitung der Satzungen berücksichtigt worden sind. (Schreiben Landesverwaltungsamt vom 05.08.2010, Anlage 6).

1. Die Kosten der Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen sind bei der Abfallgebührenkalkulation nur soweit ansetzfähig, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen.
Daher ist § 1 Abs. 2 Nr. 4 AGS entsprechend der Gesetzesnorm des § 6 Abs. 2 Nr. 2 AbfG LSA anzupassen.
2. In der Vorkalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2011-2013 sind keine Kosten für „die Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Entsorgungsanlagen einschließlich der Aufwendungen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in die Natur und Landschaft“ veranschlagt, da ausreichend Rückstellungen für die Rekultivierung und Deponienachsorge gebildet worden sind.
Daher ist § 1 Abs. 2 Nr. 1 AGS dahingehend zu ändern. Nicht zu treffendes ist zu streichen.

3. Zur Regelung des § 4 Abs. 6 AGS sowie § 4 EO wurde von der Kommunalaufsicht festgestellt, dass die Regelung eines zulässigen Gesamtgewichts kein gebührenrechtlich bzw. in der Entgeltordnung zu regelnder Tatbestand ist. Eine derartige Regelung kann auch nicht Gegenstand der Entsorgungssatzung sein. In der Satzung kann lediglich geregelt werden, dass für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist. Ferner wurde ausgeführt, dass die Verweigerung der Behälterabfuhr bei Gewichtsüberschreitung dem Entsorgungsanspruch des Überlassungspflichtigen aus dem Kontrahierungszwang nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG widerspricht Daher sind diese Regelungen zu streichen.
4. Da auch Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern, zur Überlassung dieser Abfälle verpflichtet sind (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG) und diese von der Gebührenerhebung in der Stadt Dessau Roßlau ausgenommen sind, wurde ferner empfohlen in § 1 AGS den Absatz 3 klarstellend zu ergänzen, dass für die Leistungserbringung der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sowie für die übrigen, nicht aus dem Gebührenaufkommen zu deckenden Kosten der Entsorgungsleistungen, Entgelte nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen zum Änderungsbedarf bei der AGS und der EO betreffen die Gebührenänderungen im Ergebnis der neuen Vorkalkulation für die Jahre 2011-2013.

Im Kalkulationszeitraum 2011-2013 können die Abfallgebühren in einzelnen Bereichen gesenkt werden (Hausmüll-, Biomüll-, Sperrmüllentsorgung, Containerdienstleistungen, Müllpauschale). In anderen Bereichen gibt es moderate Kostensteigerungen (Entsorgungsentgelte der Abfallentsorgungsanlage, Papierkorbentleerungskosten).

Der Vortrag der Kostenüber- und Unterdeckungen aus Vorperioden je Kostenträger führt dazu, dass die Abfallgebühren überwiegend erheblich gesenkt werden können.

Nachfolgend wird der Gebührenvergleich für ausgewählte Positionen der Abfallgebühren nach der Neukalkulation durchgeführt:

Entgelte	bisher	neu	Differenz
Hausmüllentsorgung 1 Stück 120-l-Abfallbehälter	3,26 EUR	2,60 EUR	- 0,66 EUR
Papierkorbentleerung 1 Stück 50-l-Papierkorb	2,00 EUR	2,22 EUR	+ 0,22 EUR
Bioabfallentsorgung 1 Stück 120-l-Abfallbehälter	2,20 EUR	1,94 EUR	- 0,26 EUR
Grundpauschale je EW/Jahr	21,72 EUR	9,36 EUR	- 12,36 EUR
Bioabfallentsorgung 120-l-Abfallbehälter ,Jahresaufkleber (26 mögliche Entleerungen/Jahr)	33,84 EUR	29,90 EUR	- 3,94 EUR

Entgelte	bisher	neu	Differenz
Sperrmüll (gepresst) für 1 m ³ komplett	48,50 EUR	27,92 EUR	- 20,58 EUR
Beseitigungskosten je t für Abfälle zur Verbrennung	138,22 EUR	140,52 EUR	+ 2,30 EUR
Annahmehkosten für ausgewählte mineralische Abfälle zur Verwertung je t	6,92 EUR	8,80 EUR	+ 1,88 EUR

Hohe Kostensteigerungen sind bei der Beseitigung von gefährlichen Abfällen wie „asbesthaltige Baustoffe – ASN 17 06 05*“ und „Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält – ASN 17 06 03*“ zu erwarten.

Entgelte	bisher	neu	Differenz
Annahmehkosten für „Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält – ASN 17 06 03*“	210,47 EUR	305,80 EUR	+ 95,33 EUR
Annahmehkosten für „asbesthaltige Baustoffe – ASN 17 06 05*“	165,69 EUR	214,18 EUR	+ 49,11 EUR

Da diese Abfälle zumeist in Kleinmengen angeliefert werden und keine Andienungspflicht besteht, sind diese Kostenerhöhungen verursachungsgerecht vom Anlieferer zu erheben.

Mit der Änderung der Abfallgebührensatzung und der Entgeltordnung wird gleichzeitig aktuellen Entwicklungen der Entsorgung im Bereich Biomüll Rechnung getragen, mit dem Ziel die Gebührengerechtigkeit weiter zu verbessern und die Abfallgebühren verursachungsgerechter zu erheben.

Das Biobehältervolumen wird weiterhin grundstücksbezogen ausgereicht und leistungsbezogen abgerechnet. Dabei besteht zukünftig aber die Möglichkeit der Verrechnung des grundstücksbezogenen Leistungsentgeltes für die Biotonnenbenutzung mit vertraglich gebundenen Restmüllentsorgungsleistungen. Das berücksichtigt das deutlich geringere Biomüllaufkommen in größeren Wohneinheiten. Dabei ist jedoch mindestens die 14-tägliche Abfuhr des Rest- und Biomülls in einem Restmüllbehälter vom Grundstück vertraglich mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege zu vereinbaren.

Mehrbedarf an Entsorgungskapazität können die Grundstücksbesitzer auch weiterhin durch Zukauf von Jahresaufklebern (Biotonne), Banderolen und Abfallsäcken abdecken.

Außerdem steht es den Bürgern nach wie vor frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden. Der Antrag kann bei der Stadtverwaltung gestellt werden und führt zum Erlass der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne.

Zukünftig sollen weiterhin 2 Restmüll-Pflichtmarken pro Einwohner und Jahr veranlagt werden, um den Bürgern, die ihren Müll sorgfältig trennen, entgegenzukommen und Abfallgebühren zu sparen.

Die Jahresaufkleber für die Biotonne und die Restmüllpflichtbänderolen werden allen Grundstücksbesitzern mit dem Gebührenbescheid vom Amt für Stadtfinanzen zugeschickt.

Die Gebührenermäßigung bei der Grundpauschale für Personen, die in Dessau-Roßlau gemeldet sind, sich aber zum überwiegenden Teil eines Kalenderjahres nicht in der Stadt aufhalten (z. B. wegen Ausbildung, Studium, Wehrpflicht) wird auf Antrag weiterhin gewährt und großzügiger ausgestaltet.

In Haushalten mit mehr als fünf Personen wird die Grundpauschale auf Antrag ab der 6. Person ebenfalls ermäßigt.

Anlagen

- Anlage 2 Synopse zur neuen Abfallgebührensatzung
- Anlage 3 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)
- Anlage 4 Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau
- Anlage 5 Gebührenvergleich zur bisherigen Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau
- Anlage 6 Schreiben Landesverwaltungsamt vom 05.08.2010